

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Betroffenen ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

^ §17

Informationspflicht

Endgültige Entscheidungen über die Zurücknahme, das Ruhen und die Einschränkung der Approbation sowie über die Wiedererteilung und die Aufhebung des Ruhens der Approbation sind den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Kenntnis zu geben. Diese informieren die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ihres Zuständigkeitsbereiches.

§18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte (Approbationsordnung der Zahnärzte) (ZVOB1. Nr. 18 S. 139) mit Ausnahme des § 20 in der Fassung der Ziff. 3 a) der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242)*²,
- Erste Durchführungsbestimmung vom 8. August 1949 zur Approbationsordnung für Zahnärzte (ZVOB1. I Nr. 79 S. 697),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1949 zur Approbationsordnung für Zahnärzte (ZVOB1. I Nr. 79 S. 698),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1950 zur Approbationsordnung für Zahnärzte (GBl. Nr. 41 S. 311),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBl. I Nr. 97 S. 796),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zur Approbationsordnung der Zahnärzte (GBl. II Nr. 69 S. 517).

Berlin, den 13. Januar 1977

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik

Rat des Bezirkes

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

wird mit Wirkung vom _____ die

Approbation als Zahnarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

zu § 8 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik

Rat des Bezirkes

Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Erlaubnis

Herrn/Frau

geboren am _____ in _____

Staatsbürgerschaft:

wird mit Wirkung vom _____

für die Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die

Erlaubnis zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt

erteilt.

Die staatliche Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Auflagen:

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr: "

2 § 20 lautet:

„(1) Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne als Arzt oder Zahnarzt approbiert oder gemäß § 18 zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt oder Zahnarzt bestraft, der die Zahnheilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde verzichtet hat.“